



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 7/2023

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-266
www. landeskirche-hannovers.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Siegmann
Durchwahl 0511 3604-381
E-Mail Arvid.Siegmann@diakonie-nds.de

Datum 3. Juli 2023
Aktenzeichen V-N-616-7.4-21926 R 235-4

Pauschalen für Fachberatung / Pädagogische Leitung der Kindertagesstätten

Die Pauschale Fachberatung / Pädagogische Leitung der Kindertagesstätten wird fortgeführt und soll die Finanzierung der fachlich-inhaltlichen Begleitung der Kindertagesstätten, die in übergemeindlichen Trägermodellen organisiert sind, entlasten. Eine Mitfinanzierung der Fachberatung konnte bei der Novellierung des NKiTaG nicht erreicht werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

**1. Fortführung der Pauschalen für Fachberatung/
Pädagogische Leitung der Kindertagesstätten**

Die Landessynode hat mit der Verabschiedung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 auch weiterhin Mittel zur Mitfinanzierung der fachlich-inhaltlichen Begleitung der Kindertagesstätten, die in übergemeindlichen Trägermodellen organisiert sind, zur Verfügung gestellt.

In der Landeskirche gibt es in allen Kirchenkreisen, mit Ausnahme eines einzelnen Kirchenkreises, ein in der Landeskirche etabliertes übergemeindliches Trägermodell (übergemeindliche Zusammenführung von mehreren Kindertagesstätten in Trägerschaft des Kirchenkreises oder eines Kirchengemeindeverbandes mit Pädagogischer Leitung und einer Betriebswirtschaftlichen Leitung, die die Aufgaben der Geschäftsführung wahrnehmen). Rund 92% der Kindertagesstätten wurden inzwischen in die neuen übergemeindlichen Trägermodelle überführt (im Vergleich 2019: 82%). Das ist eine sehr erfreuliche Entwicklung und bestätigt den gut vollzogenen Strukturwandel.

.../2

Durch die Pauschale Fachberatung / Pädagogische Leitung wird das Gesamtsystem der Geschäftsführung im Trägermodell deutlich entlastet und auch regionale Angebote von Fachberatung und Fortbildung werden inzwischen verstärkt aufgebaut. Diesen Trend belegen die Konzepte der Kirchenkreise für die Finanzplanung im Bereich der Kindertagesstätten.

Eine Mitfinanzierung der Fachberatung konnte bei der Novellierung des niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) nicht erreicht werden. § 13 Abs. 1 Satz 1 NKiTaG verpflichtet zwar die Träger von Kindertagesstätten für eine fachliche Beratung der Leitung sowie aller Kräfte ihrer Kindertagesstätten zu sorgen, eine Mitfinanzierung der hierfür entstehenden Kosten über die Landesfinanzhilfe wird aber weiterhin nicht ermöglicht. Die Kirchen und die anderen Trägerverbände hatten bei der Anhörung zur Novellierung des NKiTaG eine Mitfinanzierung ausdrücklich eingefordert, da die Anforderungen an die Kindertagesstätten stetig gestiegen sind und eine umfängliche kontinuierliche fachliche Begleitung und Qualifizierung der Mitarbeitenden in Kindertagesstätten notwendig ist. Aufgrund der mangelnden staatlichen Mitfinanzierung ist insoweit eine Mitfinanzierung der Fachberatung / Pädagogischen Leitung von evangelischen Kindertagesstätten durch die Landeskirche Hannovers weiterhin erforderlich.

Je Kindertagesstätte wird im Jahr 2023 eine und je Kinderspielkreis eine halbe Pauschale für Fachberatung / Pädagogische Leitung in einem anerkannten übergemeindlichen Trägermodell in Höhe von 4.035,00 Euro gewährt (Nummer 2.8.2 Satz 6 der Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2023 – vom 2. März 2009, KABl. 2009 S. 30, zuletzt geändert am 31. Januar 2023, KABl. 2023, S. 10).

2. Anerkennungsverfahren

Das Anerkennungsverfahren nach § 3 Absatz 2 Satz 5 FAVO für die Pauschale Fachberatung / Pädagogische Leitung regeln wir wie folgt:

Es wird eine Pauschale für die Tageseinrichtungen für Kinder, bei denen zum Stichtag 01.08. des jeweiligen Jahres die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen, gewährt:

2.1. Inhaltliche Voraussetzungen:

- Die Kindertagesstätte / der Kinderspielkreis muss in der Trägerschaft eines von der Landeskirche genehmigten übergemeindlichen Trägermodells (Kirchenkreisträgerschaft oder Kindertagesstättenverband) sein und

- die Pädagogische Leitung muss verantwortlich für die laufenden Geschäfte im Blick auf die fachlich-inhaltliche Ausrichtung der Arbeit der Kindertagesstätten / Kinderspielkreise (u.a. Dienst- und Fachaufsicht über Leitungen, Organisations- Konzept- und Qualitätsentwicklung, Fortbildungen und Fachberatungen) sein.

2.2. Formale Voraussetzungen:

- Eine Dienstanweisung, die die Übernahme der fachlich-inhaltlichen Verantwortung für die Einrichtung überträgt,
- und eine Liste aller Tageseinrichtungen für Kinder eines Kirchenkreises, die die inhaltlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Pauschale erfüllen,
sind vorzulegen.

2.3. Antragspflichten:

Beantragt ein Kirchenkreis erstmalig Pauschalen für Fachberatung / Pädagogische Leitung, ist der als Anlage beigefügte Vordruck zum Anerkennungsverfahren zu verwenden. Diesem sind die unter den formalen Voraussetzungen genannten Unterlagen beizufügen.

In den Folgejahren ist ein Antrag als Änderungsantrag auf dem als Anlage beigefügten Antrag nur dann erforderlich, wenn eine Änderung in der Anzahl der förderungsfähigen Kindertagesstätten oder Kinderspielkreise (z.B. durch Eröffnung, Schließung oder Umwandlung einer Einrichtung) gegeben ist.

Sollten sich keine Änderungen bei der Anzahl der förderungsfähigen Einrichtungen ergeben, ist vom Kirchenkreis kein Antrag notwendig, die Pauschale wird automatisch für die im Vorjahr gewährten Einrichtungen gewährt. Ein Bewilligungsbescheid wird in diesem Fall nicht erstellt, dieser ergeht nur im Falle eines Erstantrags oder eines Änderungsantrags.

2.4 Antragsfrist:

Ausschlussfrist für die Antragstellung eines Erst- oder Änderungsantrags ist der 31.07. des jeweiligen Jahres.

2.5. Anzeigepflichten:

Eine Vakanz bei der Besetzung der Stelle der Pädagogischen Leitung ist ab einer Dauer von mehr als sechs Monaten anzuzeigen. Ist die Stelle der Pädagogischen Leitung mehr als sechs Monate unbesetzt, entfällt die Pauschale Fachberatung / Pädagogische Leitung. Die Wiederbesetzung ist dem Landeskirchenamt frühzeitig anzuzeigen.

2.6. Verwendung der Mittel:

Die Pauschale Fachberatung / Pädagogische Leitung ist ausschließlich für Kosten der Pädagogischen Leitung oder für regionale Fachberatung zweckgebunden zu verwenden.

Nachrichtlich: Die Kosten der Betriebswirtschaftlichen Leitung sind über die Verwaltungskostenumlagen (VKU) der Kindertagesstätten zu finanzieren.

3. Aufhebung der Rundverfügung G 3/2019

Die Rundverfügung G 3/2019 vom 9. April 2019 wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlage

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden
Verbandvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büro der Regionals Bischöf*innen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.